

DOKUMENT 117a
(SOWJET-UNION)

Das Plenum des Obersten Gerichtshofes der UdSSR beschliesst, den Gerichten folgende Weisungen zu erteilen:

1. Die Gerichte werden auf die Notwendigkeit hingewiesen, auf Personen, die sich der Spekulation schuldig machen, Artikel 107 StGB RSFSR und die entsprechenden Artikel der Strafgesetzbücher der anderen Unionsrepubliken strikt anzuwenden und dabei die Strafe zu verhängen, die in den bezeichneten Artikeln vorgesehen ist. Wenn im konkreten Falle ein Wiederverkauf der aufgekauften Waren nicht festgestellt wird, das Gericht jedoch unter Würdigung aller Beweismittel in der Sache zu dem begründeten Schluss gelangt, dass der Einkauf der Waren für den Wiederverkauf zu Profitzwecken erfolgt, so sind solche Handlungen gemäss Art. 19 und 107 des StGB RSFSR, und den entsprechenden Artikeln der Strafgesetzbücher der anderen Unionsrepubliken zu beurteilen.

Quelle: Abgedruckt als „Material“ unter Art. 107 des Strafgesetzbuches der RSFSR § 2.

DOKUMENT 118
(RUMÄNIEN)

Strafgesetzbuch der Volksrepublik Rumänien auf Grund des Erlasses Nr. 202 (Amtsblatt Nr. 15 vom 14.5.53)

Artikel 268¹⁷:

Der An- und Verkauf von Waren, die zum Handelsobjekt von Kollektiv-Organisationen oder ihren Einheiten gehören und die zur Verteilung an die Verbraucher ausschliesslich durch diese Einheiten bestimmt sind, sowie der An- und Verkauf von Produkten, die gemäss den gesetzlichen Verordnungen oder den Beschlüssen des Ministerrats nicht Gegenstand des Privathandels sein können, stellen eine Spekulation dar und werden mit Besserungshaft von drei Monaten bis zu vier Jahren bestraft.

**e) AUSDEHNUNG DER STRAFRECHTLICHEN
BEAMTENBEGRIFFE**

Die Strafbestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts richten sich im kommunistischen Machtbereich nicht nur gegen Privatunternehmer, selbständige Bauern oder sonstige Bürger, sondern auch hinsichtlich der Funktionäre sind Strafbestimmungen erlassen. Es genügt die Feststellung, dass ein Funktionär zu seinem eigenen Vorteil seine Pflicht nicht erfüllt habe, um ihn bis zu fünf Jahren ins Gefängnis zu schicken. Wird darüber hinaus ein „bedeutender Schaden“ oder ein „erschwerender Umstand“ festgestellt, ohne dass näher auf diese Voraussetzungen eingegangen wird, kann die Strafe auf 10 Jahre erhöht werden. Bei diesen Strafbestimmungen verdient besondere Beachtung, dass der strafrechtliche Beamtenbegriff eine ungeheurere Ausweitung erfahren hat. Nicht nur Menschen mit hoheitlichen Funktionen werden als Beamte in strafrechtlichem Sinne angesehen, sondern alle Angestellten der staatlichen Unternehmungen, Genossenschaften und Betriebe sind ständig in Gefahr, wegen mangelnder Aufsicht oder zu nachlässiger Dienstausbübung zu schweren Freiheitsstrafen verurteilt zu werden.